

[esisuisse, Centralbahnplatz 12, CH-4051 Basel](https://www.esisuisse.ch)

stefan.kurt@finma.ch
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Stefan Kurt
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Basel, 21.05.2024

**Anhörung Entwürfe einer Verordnung der FINMA über die Aufsichtsprüfung
(Aufsichtsprüfverordnung FINMA) und eines neuen FINMA-Rundschreibens 2024/x
«Prüfwesen»**

Sehr geehrter Herr Kurt

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, in rubrizierter Sache Stellung nehmen zu können. esisuisse ist der Träger der Einlagensicherung gemäss Bankengesetz. In dieser Expertenrolle beschränken wir uns ausschliesslich auf die uns betreffenden Punkte.

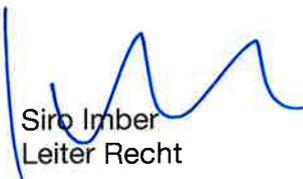
esisuisse hat bereits anlässlich der letzten Anhörung zur Teilrevision des Rundschreibens «Prüfwesen» in Ziff. 2 unseres Schreibens vom 22.05.2019 (Kopie siehe Beilage) Stellung bezogen. Unsere damalige Eingabe wurde in Bezug auf die Banken und Wertpapierhäuser nicht berücksichtigt und gilt weiterhin. Insbesondere gilt das damals Gesagte zu den Vorbereitungsmassnahmen selbstverständlich auch für den Prüfpunkt «PS.EMS.PRI» (Deckung der privilegierten Einlagen) in der Standardprüfstrategie für Banken und Wertpapierhäuser. Die Deckung der privilegierten Einlagen gemäss Art. 37a Abs. 6 BankG und die gesetzlichen Vorbereitungsmassnahmen gemäss Art. 37h Abs. 3 lit. d. und Art. 37h Abs. 4 BankG sind Kernelemente für einen funktionierenden Einlegerschutz in der Schweiz.

Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme einen Beitrag zum guten Gelingen dieses Vorhabens geleistet zu haben und grüssen Sie freundlich,

esisuisse

A blue ink signature of Gregor Frey, written in a cursive style.

Gregor Frey
Geschäftsführer

A blue ink signature of Siro Imber, written in a cursive style.

Siro Imber
Leiter Recht

Beilage: Stellungnahme zur Anhörung der Teilrevision des Rundschreibens 2013/3
«Prüfwesen» von esisuisse vom 22.05.2019

stefan.kurt@finma.ch
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Stefan Kurt
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Basel, 22.05.2019
20190522-200-BRI-Anhoerung_Antwort_RS_Pruefwesen-V100-SIM

Stellungnahme zur Anhörung der Teilrevision des Rundschreibens 2013/3 „Prüfwesen“

Sehr geehrter Herr Kurt

Gerne nehmen wir hiermit zu den Vorschlägen zur Teilrevision des rubrizierten Rundschreibens Stellung. esisuisse ist der Träger der Einlagensicherung gemäss Bankengesetz. esisuisse nimmt nur Stellung zu den Fragen, welche die Einlagensicherung und damit das Mandat von esisuisse betreffen. Demzufolge kann Stillschweigen zu anderen Aspekten weder zustimmend noch ablehnend gewertet werden.

1.
Nach dem vorgeschlagenen Anhang Nr. 22 „*Standardstrategie Personen nach Art. 1b BankG (Fintech-Bewilligung)*“ zum Rundschreiben 2013/3 muss die Prüfung der Informationspflicht nach Art. 7a BankV unter Umständen nie vorgenommen werden.

Die fehlende Absicherung der Einlagen durch die Einlagensicherung ist unseres Ermessens das grösste Risiko der Einleger überhaupt. Umso wichtiger ist es, dass die Einhaltung der Informationspflicht nach Art. 7a BankV regelmässig kontrolliert wird. Es muss jederzeit sicherstellt sein, dass die Einleger wissen, dass ihre Einlagen nicht durch die Einlagensicherung geschützt sind. esisuisse beantragt deshalb, dass die Einhaltung der Informationspflicht nach Art. 7a BankV jährlich zu überprüfen sei.

2.
Ferner bringen wir die folgende Pendeuz in diese Anhörung ein:

Wie bereits im Vorfeld der Revision des BankG (z. Z. in Vernehmlassung) mit FINMA und SIF besprochen, sollte die Prüfung der Vorbereitungshandlungen nicht einer Risikobeurteilung unterliegen. Die Vorbereitungshandlungen für eine allfällige Schliessung einer Bank bzw. eines Effektenhändlers müssen regelmässig geprüft werden. Bei mittleren und kleinen Instituten erfolgte die Prüfung der derzeitigen diesbezüglichen Regulierung oft aus Risikoüberlegungen nicht, was zu erheblichen, nicht gesetzeskonformen Verzögerungen bei der Auszahlung der gesicherten Einlagen in den seit 2008 eingetretenen, acht

Schliessungen führte. Das rechtliche Risiko für die FINMA resp. das Reputationsrisiko für esisuisse ist beträchtlich, wenn die Auszahlung der gesicherten Einlagen nicht fristgerecht erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüssen

esisuisse


Gregor Frey
Geschäftsführer


Siro Umber
Leiter Recht

Per E-Mail:

stefan.kurt@finma.ch
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
z. H. Herr Stefan Kurt
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Zürich, 22. Mai 2024

Position von EXPERTsuisse zur Anhörung zum Prüfwesen

Sehr geehrter Herr Kurt

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA schafft eine neue Aufsichtsprüfverordnung. Diese übernimmt den Grossteil der bisherigen Inhalte des Rundschreibens 2013/3 «Prüfwesen». Im Kontext der öffentlichen Anhörung möchte EXPERTsuisse als Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand die Gelegenheit nutzen, zur Vorlage Stellung zu nehmen.

EXPERTsuisse zählt über 10'000 Einzelmitglieder und rund 800 Mitgliedunternehmen. Gleichzeitig gehören 90 Prozent der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100 Prozent all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse.

Anmerkungen und Änderungsvorschläge

Wir begrüssen die vorliegende Revision im Grundsatz, da insbesondere die Abkoppelung der Anhänge des aufzuhebenden FINMA-RS 13/3 und Weiterführung als «Vorlagen für die Erstellung der Berichterstattung» inskünftig schnellere Anpassungen auf Aufsichtsebene möglich machen sollten. Auch die herbeigeführte Vereinfachung dank verbesserter Berücksichtigung von Bestimmungen, welche sinngemäss bereits im FINMAG, der FINMA-PV bzw. den PH70 («Schweizer Prüfungshinweises 70: Aufsichtsprüfung der EXPERTsuisse») abgefasst sind, wird begrüsst. Die Regulierung wird so entschlackt und Redundanz vermieden.

Aus der Sicht von EXPERTsuisse würde die Übernahme ausgewählter Änderungsvorschläge (siehe Beilage) noch mehr Klarheit und somit zu einer höheren Wirksamkeit von Rundschreiben und Aufsichtsprüfverordnung führen. Im Fokus unserer Anregungen (siehe Beilagen) stehen insbesondere Vorschläge hinsichtlich:

- **Keine weitere Einschränkung der Bestimmungen hinsichtlich Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat (FINMA-RS 2024/X Kapitel V.):** Die neue Formulierung zum Thema «Generische Analysen / Vergleichsanalysen», welche nur noch «nicht institutsspezifische Fakten» einschliessen dürfte, führt unserer Ansicht nach zu einer weiteren Einschränkung der mit einem Prüfmandat vereinbaren Dienstleistungsmöglichkeiten, welche sachlich nicht gerechtfertigt ist. Bereits die aktuelle Formulierung wurde von der FINMA unseres Erachtens in ausgewählten Praxisfällen allzu restriktiv ausgelegt. Solche Analysen sind essenziell, um den Instituten transparente Einblicke zu geben und ihnen zu helfen, ihre Leistungen mit anderen Marktteilnehmern zu vergleichen. Solchen Analysen stärken die Prüfqualität und auch die Effektivität der Kommunikation gegenüber den Verantwortlichen. Ohne einen gewissen Bezug zu institutsspezifischen Fakten sind Analysen von keinem grossen Nutzen. Das Einbringen der Marktsicht (bspw. gewisse KPI-Vergleiche, Umfrageergebnisvergleiche) kommt dem Verständnis eines Instituts hinsichtlich der eigenen Maturität zugute und stärkt die Sicht der Institute auf deren Maturität ggü. dem Markt-Benchmark, was insgesamt einen Nivellierungsdruck des Reifegrades nach oben (sprich: eine Stärkung der aufsichtsrechtlichen Prävention) begünstigt, was auch im Sinne der FINMA sein dürfte. Der Mehrwert der fundierten unabhängigen Aussensicht der Prüfgesellschaften kommt gerade auch in solchen Analysen besonders gut zum Tragen. Des Weiteren erfolgen auch im Rahmen ordentlicher Prüfungshandlungen gemäss Prüfstrategie Vergleiche einer institutsspezifischen Situation gegenüber einem Referenzpunkt, welcher neben Aufsichtsrecht und internem Weisungswesen auch die gängige Marktpraxis einschliesst. Aufgrund des ausschliesslichen Fokus auf die Darstellung von allfälligen Abweichungen ohne jegliche Empfehlungen (und folglich ohne direkte Einflussnahme im Rahmen der institutsspezifischen Umsetzung) sind wir auch bei Vergleichsanalysen mit Verwendung institutsspezifischer Fakten der Ansicht, dass analog den Pre-Audits kein Hindernis zur Abgabe eines unabhängigen Prüfurteils besteht. Unbestritten ist, dass kein Self-Audit Threat vorliegen darf und eine transparente Offenlegung der erbrachten Dienstleistung erfolgt.
Eine weitere Einschränkung könnte die Qualität der Prüfungsergebnisse mindern und steht im Widerspruch zu den Zielen einer regulierten und wettbewerbsfähigen Praxis. Wir empfehlen, diese Änderung zu überdenken und analog Änderungsvorschlag den Wortlaut «nicht institutsspezifische» zu streichen, um weiterhin generische, aussagekräftige Analysen (ohne Empfehlungen) zu ermöglichen, die den beaufsichtigten Instituten und Aufsichtsbehörden dienen.
- **Möglichkeit zur Stellungnahme bei Änderungen der neu als «Vorlagen für die Erstellung der Berichterstattung» geführten Dokumente:** Wir weisen auf die Bedeutung der in Art. 22 Abs. 2 Aufsichtsprüfverordnung zugesicherten Möglichkeit zur Stellungnahme bei Änderungen der neu als «Vorlagen für die Erstellung der Berichterstattung» geführten Dokumente (von FINMA-RS 2013/3 abgekoppelte Anhänge) hin. Als verlängerter Arm der FINMA und im Sinne einer wirkungsvollen Zusammenarbeit und, von umsetzungstauglichen, breit akzeptierten Lösungen, sehen wir grosse Bedeutung darin, bei Änderungen rechtzeitig angehört zu werden. Eine sorgfältige Implementierung von Vorgaben in Prüfprogrammen oder die Schulung der Mitarbeitenden bedarf einer nicht zu unterschätzende Vorlaufzeit. Die Wesentlichkeitsgrenze der Formulierung «bei wesentlichen Anpassungen» sollte unserer Ansicht nach bewusst sehr tief gesetzt werden. Wir haben in der Beilage einen konkreten Änderungsvorschlag eingebracht.

Ferner weisen wir Sie darauf hin, dass die vorgeschlagenen Änderungen eine Revision des PH70 unumgänglich machen, da diese zahlreiche direkte Verweise auf das untergehende FINMA-RS 2013/3 enthält. Wir werden uns spätestens nach Publikation des Anhörungsberichtes durch die FINMA an die Revision machen und Änderungsvorschläge der FINMA wie auch der Revisionsaufsichtsbehörde RAB zeitgerecht zur Durchsicht unterbreiten, damit die Bestimmung als von der FINMA bewilligte verbindliche Selbstregulierung fortgeführt werden kann. Im Rahmen der Überarbeitung sind auch gewisse inhaltliche Verbesserungen bzw. Klarstellungen denkbar (u. a. im Bereich Verwendung der Arbeiten der internen Revision). Wir zählen dabei auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit den erwähnten Behörden, damit die Revision rechtzeitig für Prüfungen mit Prüfperioden beginnend ab dem 1. Januar 2025 abgeschlossen werden kann.

Ergänzende Bemerkungen

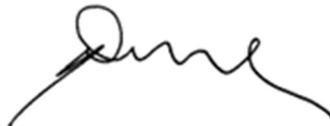
Obige Anregungen beziehen sich auf den konkreten Gegenstand der vorliegenden Anhörung. Auf mögliche Stossrichtungen der bundesrätlichen Evaluation der Regulierung systemrelevanter Banken mit Bezug zur dualen Aufsicht (Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität vom 10. April 2024) wird an dieser Stelle bewusst nicht eingegangen. Wir werden unseren Standpunkt hierzu gerne in unserem nächsten ordentlichen High-Level Austausch darlegen.

Gerne stehen wir für eine Besprechung unserer Vorschläge bzw. für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Sergio Ceresola
Direktor



Thomas Romer
Präsident des Fachbereichs Financial Market



Sandro Schönenberger
Präsident der Fachkommission
Banken-Prüfung



Oliver Windhör
Präsident der Fachkommission Versicherungen



Sandro Frei
Präsident der Fachkommission
Kollektive Kapitalanlagen

Beilage: erwähnt

Art.	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
(0)			Die Verordnung erwähnt abschliessend, wo die FINMA Abweichungen definieren kann bzw. wo die Prüfgesellschaften Vorgaben der FINMA zu verwenden haben. Streng genommen würde dies bedeuten, dass die FINMA im Zusammenhang mit der Aufsichtsprüfung keine über diese abschliessend definierten Ausnahmen/Vorgaben entsprechende "Erwartungshaltungen" definieren kann. Ist dies beabsichtigt?
1	<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt die Aufsichtsprüfung der Beaufsichtigten nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 20072 (FINMAG):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pro Aufsichtsbereich die Prüfgebiete, die Prüfperiodizität und die Prüftiefe im Rahmen der Basisprüfung; b. die Einzelheiten der Prüfgrundsätze; c. den Aufbau des Prüfberichts und die einzureichenden Beilagen sowie die Fristen für die Berichterstattung; d. die Angaben, die ergänzend zum umfassenden Revisionsbericht nach Artikel 728b Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) einzureichen sind. 	<p>Diese Verordnung regelt die Aufsichtsprüfung der Beaufsichtigten nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 20072 (FINMAG):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pro Aufsichtsbereich die Prüfgebiete, die Prüffelder die Prüfperiodizität und die Prüftiefe im Rahmen der Basisprüfung; ... 	<p>Vorschlag zur Ergänzung: Die FINMA regelt in der neuen Aufsichtsprüfverordnung und den Vorlagen nicht nur die Prüfgebiete, sondern auch die Prüffelder.</p>
2	<p>Art. 2 Grundsatz</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Die Prüfgesellschaft muss analysieren, welche Risiken sich aus der Geschäftstätigkeit des Beaufsichtigten ergeben. 2 Sie nimmt eine vorausschauende Perspektive ein und berücksichtigt wesentliche Entwicklungen und Neuerungen. 3 Sie kann auf Fakten abstellen, die durch die interne Revision des Beaufsichtigten ermittelt wurden. 4 Die Prüfgesellschaft reicht die Risikoanalyse der FINMA ein und bringt diese dem Beaufsichtigten zur Kenntnis. 	<ul style="list-style-type: none"> 3 Sie kann auf Fakten abstellen, die durch die interne Revision sowie die internen Kontrollorgane des Beaufsichtigten ermittelt wurden. 	<p>Bedeutung der ersten und zweiten Verteidigungslinie ähnlich wie diejenige der dritten Verteidigungslinie</p>
3	<p>Art. 3 Bestimmung des Nettorisikos</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Das Nettorisiko ist für jedes Prüfgebiet und Prüffeld zu ermitteln. Es wird bestimmt nach Massgabe des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos. Die Höhe des Nettorisikos wird nach Anhang 1 bestimmt. 2 Das inhärente Risiko ist für jedes Prüfgebiet und Prüffeld zu ermitteln. Es wird bestimmt nach Massgabe: <ul style="list-style-type: none"> a. des Ausmasses des Schadens der entsteht, wenn das Risikoereignis eintritt; und b. der Wahrscheinlichkeit, dass das Risikoereignis eintritt. 3 Die Höhe des inhärenten Risikos wird nach Anhang 2 bestimmt. 4 Das Kontrollrisiko ist für jedes Prüfgebiet und Prüffeld zu ermitteln. Es wird bestimmt nach Massgabe der von der Prüfgesellschaft geprüften Massnahmen, die die Beaufsichtigten zur Risikominderung getroffen haben, namentlich nach Massgabe der implementierten Kontrollen. 5 Die Höhe des Kontrollrisikos bestimmt sich nach Anhang 3. 		
4	<p>Art. 4 Einschätzung der Kontrollrisiken im Falle eines Mandatswechsels</p>		

Art.	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Bei einem Wechsel eines Prüfmandats kann sich die neue Prüfgesellschaft bei der Einschätzung der Kontrollrisiken und den risikominvermindernden Massnahmen auf die Prüfergebnisse der vorhergehenden Prüfgesellschaft abstützen, sofern sie diese kritisch würdigt.	... risikominvermindernden ...	Sprachliche Korrektur
5	<p>Art. 5 Vorlagen für die Erstellung der Risikoanalyse</p> <p>1 Die Risikoanalyse ist gemäss der Vorlagen der FINMA zu erstellen.</p> <p>2 Bei wesentlichen Anpassungen an den Vorlagen konsultiert die FINMA die Betroffenen vorgängig.</p>	<p>...</p> <p>2 Bei Anpassungen an den Vorlagen, Wegleitungen und Prüfpunkten konsultiert die FINMA die Betroffenen vorgängig und publiziert die für die im folgenden Prüfjahr geltenden Vorlagen, Wegleitungen und Prüfpunkte spätestens 6 Monate vor der Einreichungsfrist für die Risikoanalyse.</p>	<p>Die Vorlagen und Formulare beinhalten verpflichtende Anweisungen, z.B. welche aufsichtsrechtlichen Bereiche ein Prüffeld umfasst oder welche Bestätigungen die Prüfgesellschaft abzugeben hat. Die FINMA plant zahlreiche Details lediglich in Dokumenten zu regeln, die auf der Webseite publiziert werden. Dadurch fehlt künftig ein transparenter Änderungsprozess und es besteht das Risiko, dass kurzfristig Änderungen vorgenommen werden, ohne ausreichende Abstimmung mit den Prüfgesellschaften. Es ist deshalb im Interesse der Stabilität, dass Kernpunkte wie die zu prüfenden Prüfgebiete und -prüffelder und deren Prüfungsumfang (d.h. die konkret zu prüfenden Regelungen) im Rundschreiben oder in Anhängen zum Rundschreiben geregelt werden, die einem ordnungsgemässen Änderungsprozess unterliegen. Unseres Erachtens handelt es sich bei diesem neuen Vorgehen nicht nur eine formelle Anpassung. Sie kann zu materiellen Änderungen in den Abläufen führen, da neu ohne Regelung und Verankerung in der Verordnung oder im Rundschreiben auch sehr kurzfristige Anpassungen möglich sind. Unter Umständen können Prüfgesellschaften derartige kurzfristige Anpassungen nicht fristgerecht umsetzen.</p> <p>Wenn die FINMA an der Auslagerung der Anhänge in informellere Dokumente auf der Webseite festhält, ist in der Aufsichtsprüfverordnung der FINMA eine Verpflichtung festzuhalten, dass Änderungen an Prüfgebieten, Prüffeldern und an Dokumenten und Pflichten der Berichterstattung spätestens 6 Monate vor Einreichungsfrist für die Risikoanalyse respektive Prüfstrategie des entsprechenden Prüfjahres zu publizieren sind.</p> <p>Streichung des Wortes "wesentlich". Wesentlichkeit ist ein subjektiver Begriff. Was aus Sicht der FINMA unwesentlich sein mag, ist unter Umständen nicht unwesentlich aus Sicht der Prüfgesellschaften bzw. anderer Betroffener und vice versa.</p>
6	<p>Art. 6 Grundsatz</p> <p>Die FINMA gibt für jeden Aufsichtsbereich mit einer Standardprüfstrategie vor:</p> <p>a. welche Prüfgebiete und Prüffelder im Rahmen der Aufsichtsprüfung abzudecken sind;</p> <p>b. in welcher Prüfperiodizität die Prüfgebiete und Prüffelder abzudecken sind;</p> <p>c. in welcher Prüftiefe die Prüfgebiete und Prüffelder abzudecken sind.</p>		
7	<p>Art. 7 Prüfperiodizität und Prüftiefe</p> <p>1 Die Prüfperiodizität und die Prüftiefe, in der ein Prüfgebiet oder ein Prüffeld geprüft werden müssen, bestimmen sich nach dem Ergebnis der Risikoanalyse.</p> <p>2 Es sind zwei Prüftiefen vorgesehen:</p>		

Art.	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>a. Prüfung: Über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist ein eindeutiges Prüfurteil (positive assurance) abzugeben;</p> <p>b. kritische Beurteilung: Der Prüfer nimmt Stellung dazu, ob sich im Rahmen der vorgenommenen Prüfungshandlungen Sachverhalte ergeben haben, aus denen zu schliessen wäre, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden (negative assurance).</p> <p>3 Die Prüfperiodizität und Prüftiefe richten sich nach den folgenden Abschnitten:</p> <p>a. 1. Abschnitt des 2. Kapitels: für Banken, Wertpapierhäuser, Pfandbriefzentralen, Finanzmarktinfrastrukturen und Personen nach Artikel 1b des Bankengesetzes vom 8. November 19344 (BankG);</p> <p>b. 2. Abschnitt des 2. Kapitels: für Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen, SICAV, KmGK, SICAF, Depotbanken und Vertreter ausländischer KKA;</p> <p>c. 3. Abschnitt des 2. Kapitels: Versicherungsunternehmen.</p>		
8	<p>Art. 8 Erstellung der Prüfstrategie</p> <p>1 Die Prüfgesellschaft reicht die institutsspezifische Prüfstrategie der FINMA ein und bringt diese dem Beaufsichtigten zur Kenntnis.</p> <p>2 Die Prüfgesellschaft reicht der FINMA mit der Prüfstrategie eine Kostenschätzung für ihre geplanten Prüfungshandlungen im Berichtsjahr ein.</p> <p>3 Betrachtet die Prüfgesellschaft die Standardprüfstrategie als nicht ausreichend, so schlägt sie der FINMA eine Abweichung vor und begründet diese.</p> <p>4 Die Prüfstrategie bedarf der Genehmigung durch die FINMA.</p> <p>5 Die FINMA kann die Prüfstrategie jederzeit anpassen.</p> <p>6 Wird die Prüfstrategie nach der Einreichung angepasst, ist diese der FINMA neu einzureichen.</p>	<p>...</p> <p>2 Mit Ausnahme der Bewilligungsträger nach Kollektivanlagengesetz reicht die Die Prüfgesellschaft reicht der FINMA mit der Prüfstrategie eine Kostenschätzung für ihre geplanten Prüfungshandlungen im Berichtsjahr ein.</p> <p>...</p> <p>5 Die FINMA kann die Prüfstrategie jederzeit anpassen.</p> <p>...</p>	<p>Die Ausweitung der Anforderung auf die Bewilligungsträger nach KAG bringt keinen Zusatznutzen. Die diesbezüglichen Prüfkosten werden der FINMA in der Regel im Rahmen der Prüfstrategie für die Institutsprüfung (z.B. Bank, Fondsleitung) gemeldet.</p> <p>Diese Bestimmung ist nicht weiter erforderlich, da die FINMA jederzeit Zusatzprüfungen anordnen kann.</p>
9	<p>Art. 9 Vorlagen für die Erstellung der Prüfstrategie</p> <p>1 Die Prüfstrategie ist gemäss der Vorlagen der FINMA zu erstellen.</p> <p>2 Bei wesentlichen Anpassungen an den Vorlagen konsultiert die FINMA die Betroffenen vorgängig.</p>	<p>2 Bei wesentlichen Anpassungen an den Vorlagen, Wegleitungen und Prüfpunkten konsultiert die FINMA die Betroffenen vorgängig und publiziert die für die im folgenden Prüfungsjahr geltenden Vorlagen, Wegleitungen und Prüfpunkte spätestens 6 Monate vor der Einreichungsfrist für die Prüfstrategie.</p>	<p>Vorschlag analog Art. 5 Abs. 2. aufgrund gleicher Begründung</p>
10	<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>1 Die Prüfgesellschaft muss die Aufsichtsprüfung mit einer kritischen Grundhaltung vorbereiten und durchführen. Sie stellt dabei objektive Beurteilungen sicher.</p> <p>2 Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die möglichen Auswirkungen aktueller Entwicklungen in Bezug auf das Prüfgebiet beziehungsweise das Prüffeld, auf den Beaufsichtigten wie auch auf sein Umfeld, insbesondere hinsichtlich möglicher Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen.</p> <p>3 Wird im Rahmen der Aufsichtsprüfung ein Verstoss gegen gesetzliche oder andere Vorschriften, Statuten, Reglemente und Weisungen festgestellt, so sind dessen Auswirkungen auf die Integrität der Unternehmensleitung oder Mitarbeitenden bei der Aufsichtsprüfung zu berücksichtigen.</p>		
11	Art. 11 Qualitätssicherung		

Art.	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>1 Die Prüfgesellschaft legt Grundsätze zur Qualitätssicherung in der Aufsichtsprüfung fest und stellt sicher, dass sie diese dauerhaft einhält.</p> <p>2 Sie ergreift für jede Aufsichtsprüfung die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen.</p> <p>3 Die Prüfgesellschaft zieht weitere Prüfungsmitarbeitende, interne Fachexperten oder Fachspezialisten bei, wenn die Verhältnisse beim Beaufsichtigten dies aus ihrer Sicht erfordern.</p>		
12	<p>Art. 12 Prüfdokumentation</p> <p>1 Die Prüfgesellschaft dokumentiert die Aufsichtsprüfung zeitgerecht, umfassend und ausreichend.</p> <p>2 Die Prüfdokumentation muss für sachkundige Dritte verständlich und nachvollziehbar sein.</p> <p>3 Die Prüfdokumentation muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Informationen zur Planung und Durchführung der Aufsichtsprüfung;</p> <p>b. Art, Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen;</p> <p>c. die Überlegungen und Schlussfolgerungen zu den geprüften Sachverhalten; und</p> <p>d. die Prüfbestätigungen in der Berichterstattung an die FINMA.</p> <p>4 Werden in der Prüfdokumentation vom Beaufsichtigten erstellte Unterlagen verwendet, so sind diese zu kennzeichnen und ihre korrekte Erstellung kritisch zu hinterfragen.</p> <p>5 Dokumente können als Dauerakten bestimmt werden, soweit die enthaltenen Informationen über die jährliche Aufsichtsprüfung hinaus Gültigkeit behalten.</p> <p>6 Die Prüfgesellschaft schliesst die Prüfdokumentation innerhalb angemessener Frist nach Abgabe des Prüfberichts an die FINMA ab. Nach Abschluss dürfen an der Prüfdokumentation keine Veränderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>7 Die Prüfgesellschaft stellt sicher, dass die Prüfdokumentation sicher und von den Dokumenten der Rechnungsprüfung getrennt aufbewahrt wird.</p> <p>8 Die Prüfdokumentation ist so aufzubewahren, dass die Vertraulichkeit gewahrt ist.</p>	<p>7 Die Prüfgesellschaft stellt sicher, dass die Prüfdokumentation während des gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungszeitraum sicher und von den Dokumenten der Rechnungsprüfung getrennt aufbewahrt wird.</p> <p>...</p>	<p>Die im aktuellen FINMA-RS 2013/03 gemachte Präzisierung in Bezug auf den gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungszeitraum sollte auch in der Verordnung weiterhin gemacht werden.</p>
13	<p>Art. 13 Prüfnachweis</p> <p>1 Bei der Aufsichtsprüfung müssen hinreichende und angemessene Prüfnachweise erbracht werden. Die daraus gezogenen Schlussfolgerungen bilden die Grundlage für die Bestätigungen und die Berichterstattung.</p> <p>2 Prüfnachweise werden mit Funktionsprüfungen, aussagebezogenen Einzelfallprüfungen und mit aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen erlangt.</p> <p>3 Werden nach Abschluss der Aufsichtsprüfung und vor der Abgabe des Prüfberichts bedeutende Ereignisse identifiziert, so sind sie im Prüfbericht aufzuführen. Hierzu sind hinreichende Prüfungshandlungen vorzunehmen und angemessene Prüfnachweise zu erlangen.</p>	<p>1 Bei der Aufsichtsprüfung müssen hinreichende und angemessene Prüfnachweise erbracht werden. Die daraus gezogenen Schlussfolgerungen bilden die Grundlage für die Bestätigungen und die Berichterstattung. Die kennzeichnenden Merkmale der geprüften Elemente oder Sachverhalte sind aufzuzeichnen. Nicht verlangt ist eine Aufzeichnung weiterer Nachweisinformationen in Bezug auf diese Elemente oder Sachverhalte.</p> <p>...</p>	<p>Klarstellung in Sachen Dokumentations- und Ablageerwartung.</p> <p><u>Hinweis betreffend das Segment Versicherungen:</u> Zu präzisieren, dass die Anforderungen in Art. 13 nicht für die Erstellung der Risikoanalyse im Versicherungsbereich gelten.</p>
14	<p>Art. 14 Stichprobenprüfungen</p> <p>1 Die Stichproben müssen so ausgewählt werden, dass:</p>	<p>2 Bei der Konzeption der Stichproben sind der Zweck der Prüfungshandlung, die Relevanz des betroffenen Prüfgebiets und Prüffelds sowie die Merkmale der Grundgesamtheit zu berücksichtigen. Die Auswahl ist nach einem risikoorientierten Ansatz</p>	<p>Klarstellung: Die FINMA macht in gewissen Prüfgebieten/-feldern Vorgaben zu spezifischen Stichproben (z.B. GwG). Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass die spezifischen Vorgaben der FINMA dem allgemeinen Grundsatz vorgehen.</p>

Art.	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>a. sie eine hinreichende Grundlage bieten, damit daraus Schlussfolgerungen über den zu prüfenden Sachverhalt gezogen werden können; und</p> <p>b. das Stichprobenrisiko auf ein vertretbar niedriges Mass reduziert werden kann.</p> <p>2 Bei der Konzeption der Stichproben sind der Zweck der Prüfungshandlung, die Relevanz des betroffenen Prüfgebiets und Prüffelds sowie die Merkmale der Grundgesamtheit zu berücksichtigen. Die Auswahl ist nach einem risikoorientierten Ansatz nach Artikel 24 Absatz 2 FINMAG zu wählen.</p> <p>3 Festgestellte Mängel sind hinsichtlich Art und Ursache sowie deren möglichen Auswirkungen auch auf andere Bereiche zu beurteilen und allenfalls auf die Grundgesamtheit hochzurechnen.</p>	<p>nach Artikel 24 Absatz 2 FINMAG5 zu wählen. Spezifische Vorgaben der FINMA für bestimmte Prüfgebiete und Prüffelder gehen dem allgemeinen Grundsatz vor.</p>	
15	<p>Art. 15 Nachprüfung Hat die Prüfgesellschaft dem Beaufichtigten eine Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes gesetzt (Art. 27 Abs. 2 FINMAG), so prüft sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Ablauf der Frist, ob dies erfolgt ist (Nachprüfung).</p>	<p>Art. 15 Nachprüfung Hat die Prüfgesellschaft eine Beanstandung (Art. 11 FINMA-PV) festgestellt und dem Beaufichtigten eine Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes gesetzt (Art. 27 Abs. 2 FINMAG), so prüft sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Ablauf der Frist, ob dies erfolgt ist (Nachprüfung).</p>	<p>Präzisierung, da ansonsten das Risiko besteht, dass nicht bei sämtlichen Beanstandungen mit einer gesetzten Frist eine Nachprüfung erfolgt. Aufgrund der unterschiedlichen Formulierungen in Art. 11 FINMA-PV (...Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder der Statuten, Reglemente und Weisungen.....) und Art. 27 FINMAG (...Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder sonstige Missstände.....) entsteht aufgrund des ausschliesslichen Verweises auf Art. 27, Abs. 2 FINMAG ansonsten das Risiko einer unterschiedlichen Interpretation des Begriffes «sonstige Missstände».</p>
16	<p>Art. 16 Prüfpunkte Die FINMA kann Prüfpunkte zur Prüfungsdurchführung vorgeben.</p>	<p>Art. 16 Prüfpunkte Die FINMA kann Hinweise zur Prüfungsdurchführung (Prüfpunkte) vorgeben.</p>	<p>Wir empfehlen die bestehende Regelung zur Schaffung von Klarheit und Transparenz beizubehalten. Die Prüfpunkte sollen wie unter Art. 9 bezeichnet einer Konsultation mit den Betroffenen unterliegen.</p>
17	<p>Art. 17 Trennung der Aufsichtsprüfung und der Rechnungsprüfung In begründeten Fällen kann die FINMA verlangen, dass die Aufsichtsprüfung nicht vom leitenden Prüfer und nicht vom Prüfteam durchgeführt wird, die die Rechnungsprüfung durchführen.</p>		
18	<p>Art. 18 Abstützung auf die interne Revision 1 Stützt sich die Prüfgesellschaft im Rahmen ihrer Prüfungshandlungen auf Fakten, die durch die interne Revision des Beaufichtigten ermittelt wurden, so ist im Prüfbericht auszuweisen: a. in welchem Prüfgebiet oder Prüffeld und in welchem Umfang die interne Revision ihre Überprüfung durchgeführt hat, auf die sich die Prüfgesellschaft abstützt; und b. zu welchem Ergebnis die interne Revision im Rahmen ihrer Überprüfungen gekommen ist. 2 Entsprechen die Überprüfungen der internen Revision nicht den Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 3 FINMA-PV, so darf sich die Prüfgesellschaft nur dann auf die Arbeiten der internen Revision abstützen, wenn sie eigene ergänzende Prüfungshandlungen vornimmt.</p>	<p>...</p> <p>a. in welchem Prüfgebiet oder Prüffeld und in welchem Umfang die interne Revision ihre Arbeiten Überprüfung durchgeführt hat, auf die sich die Prüfgesellschaft abstützt; und b. zu welchem Ergebnis die interne Revision im Rahmen ihrer Arbeiten Überprüfungen gekommen ist. 2 Entsprechen die Arbeiten Überprüfungen der internen Revision nicht den Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 3 FINMA-PV, so darf sich die Prüfgesellschaft nur dann auf die Arbeiten der internen Revision abstützen, wenn sie eigene ergänzende Prüfungshandlungen vornimmt.</p>	<p>Verwendung bewährter Terminologie (u.a. auch so in PH70 verwendet). Der Begriff «Überprüfung» ist u.A.n. bis anhin nicht im Einsatz und auch nicht klar definiert.</p>

Art.	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
19	<p>Art. 19 Aufsichtsprüfung bei grenzüberschreitend tätigen Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten</p> <p>1 Grundsätzlich nimmt die Prüfgesellschaft die im Rahmen der Konzernprüfung vorzunehmende Aufsichtsprüfung bei Unternehmen einer Gruppe oder eines Konglomerats im Ausland selbst vor.</p> <p>2 Wird die Aufsichtsprüfung von einer verbundenen Prüfgesellschaft durchgeführt, so muss die Prüfgesellschaft:</p> <p>a. die verbundene Prüfgesellschaft instruieren und deren Prüfungshandlungen überwachen;</p> <p>b. die von der verbundenen Prüfgesellschaft erstellte Prüfdokumentation periodisch einer Qualitätskontrolle unterziehen;</p> <p>c. die von der verbundenen Prüfgesellschaft durchgeführten Arbeiten würdigen.</p> <p>3 Die Prüfgesellschaft informiert die FINMA im Rahmen des Prüfberichts, wenn schweizerische aufsichtsrechtliche Bestimmungen infolge einer Kollision mit ausländischem Recht nicht eingehalten werden können.</p>	<p>Art. 19 Aufsichtsprüfung bei grenzüberschreitend tätigen Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten</p> <p>1 Grundsätzlich nimmt die Prüfgesellschaft die im Rahmen der Konzernprüfung vorzunehmende Aufsichtsprüfung bei Unternehmen einer Gruppe oder eines Konglomerats im Ausland selbst vor.</p> <p>2 Wird die Aufsichtsprüfung von einer verbundenen oder einer anderen Prüfgesellschaft durchgeführt, so muss die Prüfgesellschaft:</p> <p>a. die verbundene oder andere Prüfgesellschaft instruieren und deren Prüfungshandlungen überwachen;</p> <p>b. die von der verbundenen oder anderen Prüfgesellschaft erstellte Prüfdokumentation periodisch einer Qualitätskontrolle unterziehen;</p> <p>c. die von der verbundenen oder anderen Prüfgesellschaft durchgeführten Arbeiten würdigen.</p> <p>3 Die Prüfgesellschaft informiert die FINMA im Rahmen des Prüfberichts, wenn schweizerische aufsichtsrechtliche Bestimmungen infolge einer Kollision mit ausländischem Recht nicht eingehalten werden können.</p>	<p>Zur Sicherstellung einer breiteren Anwendungsmöglichkeit dieses Artikels angesichts der vermehrt angetroffenen Konstellation, dass in Folge der EU-Rotationspflicht auch nicht mit dem eigenen Prüfnetzwerk verbundene Prüfgesellschaften zum Einsatz kommen, welche ebenfalls instruiert und überwacht werden müssen.</p>
20	<p>5. Abschnitt: Berichterstattung</p> <p>Art. 20 Grundsatz</p> <p>1 Die Prüfgesellschaft berücksichtigt bei der Berichterstattung das für den Beaufsichtigten massgebende Umfeld sowie aktuelle und absehbare Entwicklungen.</p> <p>2 Im Prüfbericht ist der Schwerpunkt auf die Darstellung der beim Beaufsichtigten vorhandenen Schwachstellen und auf das Verbesserungspotenzial zu legen</p>		
21	<p>Art. 21 Mindestinhalt</p> <p>1 Der Prüfbericht enthält mindestens:</p> <p>a. eine Übersicht zu den Rahmenbedingungen der Aufsichtsprüfung;</p> <p>b. die Bestätigung der Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft;</p> <p>c. eine Nennung von weiteren Mandaten der Prüfgesellschaft beim Beaufsichtigten;</p> <p>d. für jedes abgedeckte Prüfgebiet oder Prüffeld:</p> <p>1. eine Zusammenfassung der vorgenommenen Prüfungshandlungen,</p> <p>2. die Prüfbestätigungen;</p> <p>e. die Beanstandungen und Empfehlungen;</p> <p>f. die Darstellung materieller Schwachstellen, die Dritte aufgebracht haben;</p> <p>g. die Darstellung bedeutender Änderungen beim Beaufsichtigten sowie einen Ausblick auf Herausforderungen für den Beaufsichtigten;</p> <p>h. die Bestätigung, dass die Anordnungen der FINMA durch den Beaufsichtigten eingehalten wurden;</p> <p>i. die von der FINMA verlangten Beilagen.</p>	<p>1 Der Prüfbericht enthält mindestens, vorbehältlich abweichender Vorgaben in den Vorlagen der FINMA gem. Art. 22 dieser Verordnung:</p> <p>...</p> <p>h. die Bestätigung, dass die Anordnungen der FINMA im Rahmen einer Verfügung durch den Beaufsichtigten eingehalten wurden. Die FINMA informiert den leitenden Prüfer über das Vorhandensein einer solchen Anordnung;</p>	<p><u>Abs. 1 (Einleitungssatz)</u> Da Art. 21 einen Mindestinhalt auf Verordnungsstufe definiert, sollte der Einleitungssatz um den Vorschlag ergänzt werden, so dass allfällige in den Vorlagen der FINMA gem. Art. 22 dieser Verordnung nicht enthaltene Inhalte «begründet» sind. Im Versicherungsbereich sieht die aktuelle Berichtsvorlage die Abs. 1d 2., 1g (Ausblick auf Herausforderungen für den Beaufsichtigten) und 1h z.B. nicht vor.</p> <p><u>Abs. 1, lit. h</u> Da eine Anordnung der FINMA in verschiedenster Weise erfolgen kann (per Verfügung, als Resultat von Vorort-Kontrollen, regulärer FINMA-Korrespondenz, per E-Mail und theoretisch auch telefonisch) sollte dies abschliessend in der Verordnung definiert werden.</p> <p>Des Weiteren soll die FINMA sicherstellen, dass der leitende Prüfer die Information der Anordnung der FINMA erhalten hat.</p>
22	<p>Art. 22 Vorlagen für die Erstellung der Berichterstattung</p> <p>1 Für die Berichterstattung sind die Vorlagen der FINMA zu verwenden.</p> <p>2 Bei wesentlichen Anpassungen an den Vorlagen konsultiert die FINMA die Betroffenen vorgängig.</p>	<p>2 Bei wesentlichen Anpassungen an den Vorlagen, Wegleitungen und Prüfpunkten konsultiert die FINMA die Betroffenen vorgängig und publiziert für die im folgenden Prüfungsjahr geltenden Vorlagen, Wegleitungen und Prüfpunkte spätestens 6 Monate</p>	<p>Analog Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 aufgrund der gleichen Begründung wie bei Art. 5 Abs. 2 angeführt.</p>

Art.	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
		vor der Einreichungsfrist für die Risikoanalyse respektive Prüfstrategie des entsprechenden Prüfjahres.	
23	<p>Art. 23 Beanstandungen und Empfehlungen</p> <p>1 Beanstandungen und Empfehlungen sind zu klassifizieren.</p> <p>2 Ist der Beaufichtigte mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden, so ist dies im Prüfbericht auszuweisen.</p> <p>3 Werden wiederholt auftretende Beanstandungen oder Empfehlungen festgehalten, so ist dies im Prüfbericht auszuweisen.</p>	<p>...</p> <p>4 Bei Adressierung einer Beanstandung mit Klassifizierung «hoch» oder «mittel» ist die entsprechende Prüfbestätigung gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. d. Ziff. 2 grundsätzlich mit «Nein» zu beantworten.</p>	<p>Die nebenstehende aktuelle Erwartungshaltung der FINMA, welche der Rz 76 des aktuellen FINMA-RS 2013/03 entspricht, ist zwingend weiterhin festzuhalten. Dies vorbehältlich, dass diese Instruktion nicht in einer der Vorlagen der FINMA, auf welche in dieser Verordnung verwiesen wird, enthalten sein wird.</p>
24	<p>Art. 24 Klassifizierung von Beanstandungen</p> <p>1 Eine Beanstandung ist als hoch zu klassifizieren, wenn:</p> <p>a. die Verletzung ein nach Artikel 27 Absatz 3 FINMAG meldepflichtiges Ereignis darstellt;</p> <p>b. gemäss Aufsichtsrecht, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse überwiegend nicht vorhanden sind oder die Wirksamkeit der Prozesse stark beeinträchtigt ist;</p> <p>c. die Verletzung eine erhebliche Erhöhung der Risikolage des Beaufichtigten zur Folge hat; oder</p> <p>d. eine systematische Verletzung vorliegt.</p> <p>2 Eine Beanstandung ist als mittel zu klassifizieren, wenn:</p> <p>a. gemäss Aufsichtsrecht, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse teilweise nicht vorhanden sind oder die Wirksamkeit der Prozesse beeinträchtigt ist; oder</p> <p>b. die Verletzung eine moderate Erhöhung der Risikolage des Beaufichtigten zur Folge hat.</p> <p>3 Eine Beanstandung ist als tief zu klassifizieren, wenn:</p> <p>a. gemäss Aufsichtsrecht, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse nicht ausreichend dokumentiert oder formell verabschiedet sind, die Wirksamkeit der Prozesse dadurch aber nicht beeinträchtigt ist; oder</p> <p>b. die Verletzung keine Auswirkung auf die Risikolage des Beaufichtigten hat.</p>		
25	<p>Art. 25 Klassifizierung von Empfehlungen</p> <p>1 Eine Empfehlung ist als hoch zu klassifizieren, wenn:</p> <p>a. die Gefahr einer erheblichen Erhöhung der Risikolage oder einer schwerwiegenden Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen besteht; oder</p> <p>b. die Empfehlung dringend umgesetzt werden muss.</p> <p>2 Eine Empfehlung ist als mittel zu klassifizieren, wenn:</p> <p>a. das Risiko einer Erhöhung der Risikolage oder einer Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen besteht; oder</p> <p>b. die Empfehlung innerhalb der nächsten Berichtsperiode umgesetzt werden muss.</p> <p>3 Eine Empfehlung ist als tief zu klassifizieren, wenn</p> <p>a. die Möglichkeit besteht, dass aufsichtsrechtliche Bestimmungen mittel- bis langfristig nicht eingehalten werden;</p> <p>b. die Möglichkeit besteht, dass die Organisation oder Prozesse verbessert werden; oder</p> <p>c. die Anpassung/Korrektur nicht dringend vorzunehmen ist.</p>	<p>Ersatzlos streichen</p> <p>Art. 25 Klassifizierung von Empfehlungen</p> <p>1 Eine Empfehlung ist als hoch zu klassifizieren, wenn:</p> <p>a. die Gefahr das Risiko einer erheblichen Erhöhung der Risikolage oder einer schwerwiegenden Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen besteht; oder</p>	<p>Siehe Begründung zum Artikel 23</p> <p>Vorschlag: einheitliche Verwendung des Wortes "Risiko" in der gesamten Verordnung.</p>
26	<p>Art. 26 Berichterstattung bei konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten</p>		

Art.	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Bei Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten, die der konsolidierten Aufsicht unterstehen, ist ein Prüfbericht auf Stufe Einzelinstitut sowie auf Gruppenstufe zu erstellen.		
27	2. Kapitel: Besondere Anforderungen an die Aufsichtsprüfung in einzelnen Aufsichtsbereichen 1. Abschnitt: Banken, Wertpapierhäuser, Pfandbriefzentralen, Finanzmarktinfrastrukturen und Personen nach Artikel 1b BankG Art. 27 Geltungsbereich Dieser Abschnitt gilt für die Aufsichtsprüfung von: a. Banken; b. Wertpapierhäusern; c. Pfandbriefzentralen; d. Finanzmarktinfrastrukturen; e. Personen nach Artikel 1b BankG.		
28	Art. 28 Prüfperiodizität und Prüftiefe 1 Die Prüfperiodizität und die Prüftiefe, in der ein Prüfgebiet oder ein Prüffeld geprüft werden muss, bestimmt sich wie folgt nach dem in der Risikoanalyse ermittelten Nettorisiko: Nettorisiko Prüfperiodizität Prüftiefe sehr hoch jährlich Prüfung hoch alle drei Jahre abwechslungsweise Prüftiefe "Prüfung" und Prüftiefe "Kritische Beurteilung" mittel alle sechs Jahre Prüftiefe "Kritische Beurteilung" tief keine Intervention 2 Die FINMA kann für einzelne Prüfgebiete oder Prüffelder eine abweichende Prüfperiodizität oder Prüftiefe sowie eine graduelle Abdeckung in den Vorlagen vorsehen.	... mittel alle sechs Jahre Prüftiefe "Prüfung" " Kritische Beurteilung " ...	Übernahme der bisherigen Regelung aus FINMA-RS 13/3 Rz 88, es sei denn diese Anpassung ist aus risikoorientiertem Ermessen bewusst so gewählt worden Gemäss den Erläuterungen zu den Entwürfen sind mit der Überführung des Rundschreibens 2013/03 "Prüfwesen" in die neue Aufsichtsprüfung keine materiellen Anpassungen vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass die neu bei einem Nettorisiko "mittel" vorgesehene Interventionstiefe "Kritische Beurteilung" auf ein Versehen zurückzuführen ist und es richtigerweise "Prüfung" heissen sollte.
29	Art. 29 Reduzierte Prüfkadenz 1 Die FINMA kann auf Antrag des Oberleitungsorgans eines Beaufsichtigten der Aufsichtskategorie 4 oder 5 eine reduzierte Prüfkadenz genehmigen, wenn bei ihm keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen bestehen. 2 Die reduzierte Prüfkadenz beträgt zwei Jahre für die Aufsichtskategorie 4 und maximal drei Jahre für die Aufsichtskategorie 5. 3 In den Fällen mit reduzierter Prüfkadenz entfallen in den Zwischenjahren die Erstellung und Einreichung der Prüfstrategie sowie allfällige vorgesehene Aufsichtsprüfungen und das Erfordernis zur Einreichung des Prüfberichts. Die Aufsichtsprüfungen und allfällige Nachprüfungen werden im Rahmen des nächsten Prüfungsjahrs vorgenommen und somit aufgeschoben. 4 Die gesetzlichen Meldepflichten der Prüfgesellschaften sind auch im Fall einer reduzierten Prüfkadenz einzuhalten.	reduzierten reduzierten	Art. 29, Abs. 1: Bis anhin wurde festgehalten (Rz. 86.1 FINMA-RS 2013/03), dass im Falle einer Beanstandung «hoch», das Ausschlusskriterium einer «erhöhte Risikolage und erheblicher Schwachstelle» erfüllt war. In der aktuellen Formulierung wird offengelassen, was eine erhöhte Risikolage und/oder eine erhebliche Schwachstelle darstellt. Wir gehen davon aus, dass eine solche Präzisierung absichtlich nicht in der Aufsichtsverordnung, neu aber in einer der FINMA-Vorlagen im Detail geregelt wird. Sprachliche Anpassung
30	Art. 30 Erstellung der Prüfstrategie Für die Erstellung der Prüfstrategie gilt:		

Art.	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>a. Für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 1 und 2 wird sie von der FINMA im Austausch mit der Prüfgesellschaft definiert.</p> <p>b. Für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 3 bis 5 kommt die Prüfstrategie gemäss der Anforderungen im 3. Abschnitt des 1. Kapitels zur Anwendung.</p>		
31	<p>Art. 31 Fristen für Risikoanalyse, Prüfstrategie und Prüfbericht</p> <p>1 Die Risikoanalyse ist der FINMA innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen.</p> <p>2 Die Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 3 bis 5 ist der FINMA innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen. Sie gilt als genehmigt, sofern die FINMA nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung Anpassungen verlangt.</p> <p>3 Die Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 1 und 2 ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres zusammen mit der FINMA zu definieren.</p> <p>4 Die Prüfberichte sind der FINMA innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen.</p>		
32	<p>Art. 32 Rechnungsprüfung von Banken, Wertpapierhäusern, Pfandbriefzentralen und Finanzmarktinfrastrukturen</p> <p>1 Die Prüfgesellschaft hat die Vorgaben der FINMA und der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zur umfassenden Berichterstattung nach Artikel 728b OR9 zu berücksichtigen.</p> <p>2 Der umfassende Revisionsbericht nach Artikel 728b Absatz 1 OR muss jährlich eingereicht werden, unabhängig von einer allfälligen reduzierten Prüfkadenz.</p> <p>3 Er ist auch für die folgenden Einheiten zu erstellen:</p> <p>a. Beaufsichtigte, die keine Aktiengesellschaft sind;</p> <p>b. Zweigniederlassungen ausländischer Einheiten; und</p> <p>c. Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, die als solche der Aufsicht der FINMA unterstellt sind.</p>	<p>...</p> <p>4 Erteilt die Prüfgesellschaft im Bericht an die Generalversammlung ein modifiziertes Prüfurteil gemäss ISA-CH 705 oder formuliert sie einen Absatz im Vermerk des Abschlussprüfers zur Hervorhebung eines Sachverhalts oder zu sonstigen Sachverhalten gemäss ISA-CH 706, hat sie die FINMA sofort, in jedem Fall aber vor Abgabe des Revisionsberichts zu informieren.</p>	<p>Vorschlag zu einem 4. Absatz: Anhang 18 zum derzeitigen FINMA-RS 13/1 enthält die Meldepflicht der Prüfgesellschaft, falls im Revisionsbericht an die Generalversammlung Abweichungen vom Standardwortlaut angebracht werden müssen. Da die FINMA beabsichtigt, die bisherigen Anhänge des RS in Wegleitungen oder hierarchisch noch tiefer einzustufende Dokumente auszulagern, ist es u.E. nicht gerechtfertigt, eine derart wichtige Meldepflicht nicht in der FINMA-Aufsichtsprüfverordnung zu verankern.</p>
33	<p>Art. 33 Rechnungsprüfung von Personen nach Artikel 1b BankG</p> <p>1 Die Prüfgesellschaft hat die Vorgaben der FINMA und der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zur Berichterstattung nach OR zu berücksichtigen.</p> <p>2 Sie reicht die Berichte jährlich der FINMA ein, unabhängig von einer allfälligen reduzierten Prüfkadenz.</p> <p>3 Ein Bericht muss auch für folgende Einheiten erstellt werden:</p> <p>a. Beaufsichtigte, die keine Aktiengesellschaft sind;</p> <p>b. Zweigniederlassungen ausländischer Einheiten; und</p> <p>c. Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, die als solche der Aufsicht der FINMA unterstellt sind.</p>	<p>Art. 33 Rechnungsprüfung von Personen nach Artikel 1b BankG</p> <p>1 Die Prüfgesellschaft hat die Vorgaben der FINMA und der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zur umfassenden Berichterstattung nach OR zu berücksichtigen.</p> <p>2 Falls eine Pflicht zu dessen Erstellung besteht, Sie reicht Sie den umfassenden Revisionsbericht gemäss Art. 728b OR die Berichte jährlich der FINMA ein, unabhängig von einer allfälligen reduzierten Prüfkadenz.</p> <p>3 Er Ein-Bericht muss auch für folgende Einheiten erstellt werden:</p> <p>a. Beaufsichtigte, die keine Aktiengesellschaft sind;</p> <p>b. Zweigniederlassungen ausländischer Einheiten; und</p> <p>c. Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, die als solche der Aufsicht der FINMA unterstellt sind.</p>	<p>Vorschlag zur Klarstellung. Die vorliegende Formulierung kann im Gegensatz zu den vergleichbaren Formulierungen in den Art. 32 (betreffend die Banken) bzw. Art. 40 (betreffend die KAG-/FinG-Gesellschaften) missverständlich sein. Im Gegensatz zu Art. 32 und 40, in welchen lediglich Bezug zum umfassenden Revisionsbericht genommen wird, ist hier allgemein von der Berichterstattung nach OR die Rede. Dies würde z.B. für eine Zweigniederlassung eines FinTech bedeuten, dass durch die Revisionsstelle auch ein Bericht zur Jahresrechnung erstellt werden müsste, was gem. unserem Verständnis nicht der Fall ist.</p> <p>Um diesbezügliche Missverständnisse zu vermeiden, schlagen wir vor, den Text in Art. 32 betreffend die Banken sinngemäss anzuwenden.</p>
34	<p>Art. 34 Geltungsbereich</p> <p>Dieser Abschnitt gilt für die Aufsichtsprüfung von:</p> <p>a. Verwalten von Kollektivvermögen;</p>	<p>Art. 34 Geltungsbereich</p> <p>Dieser Abschnitt gilt für die Aufsichtsprüfung von:</p> <p>a. Fondsleitungen;</p>	<p>Reihenfolge gemäss Bewilligungskaskade angepasst.</p>

Art.	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	b. Fondsleitungen; c. Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV); d. Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KmGK); e. Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF); f. Depotbanken; g. Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.	b. Verwalten von Kollektivvermögen; c. ...	
35	Art. 35 Risikoanalyse Bei der Einschätzung der Risiken im Rahmen der Risikoanalyse sind auch die von den Bewilligungsträgern nach dem Finanzinstituts-gesetz vom 15. Juni 2018 ¹² und dem Kollektivanlagenge-setz vom 23. Juni 2006 ¹³ verwalteten kollektiven Kapitalanlagen zu berücksichtigen.	Art. 35 Risikoanalyse Bei der Einschätzung der Risiken im Rahmen der Risikoanalyse sind auch die von den Bewilligungsträgern nach dem Finanzinstituts-gesetz vom 15. Juni 2018 und dem Kollektivanlagenge-setz vom 23. Juni 2006 verwalteten kollektiven Kapitalanlagen (inkl. L-QIF) zu berücksichtigen. Für Depotbanken und Vertreter ausländischer kollektiver Kapi-talanlagen ist keine Risikoanalyse einzureichen.	Schaffung von Klarheit betreffend L-QIF welche wohl hier auch mitzuberücksichtigen sind. Einfügung bisheriger Regelung, da kein Grund zur Verschärfung der bestehenden Anforderungen besteht.
36	Art. 36 Prüfperiodizität und Prüftiefe 1 Die Prüfperiodizität und die Prüftiefe, in der ein Prüfgebiet oder ein Prüffeld geprüft werden muss, bestimmt sich wie folgt nach dem in der Risikoanalyse ermittelten Nettorisiko: Nettorisiko Prüfperiodizität Prüftiefe sehr hoch jährlich Prüfung hoch alle zwei Jahre abwechslungsweise Prüftiefe "Prüfung" und Prüftiefe "Kritische Beurteilung" mittel alle vier Jahre abwechslungsweise Prüftiefe "Prüfung" und Prüftiefe "Kritische Beurteilung" tief alle sechs Jahre Prüftiefe "Kritische Beurteilung" 2 Die FINMA kann für einzelne Prüfgebiete oder Prüffelder eine abweichende Prüfperiodizität oder Prüftiefe sowie eine graduelle Abdeckung in den Vorlagen vorsehen.		
37	Art. 37 Reduzierte Prüfkadenz 1 Die FINMA kann auf Antrag des Oberleitungsorgans eines Be-aufsichtigten der Aufsichtskategorie 5 eine reduzierte Prüfka-denz genehmigen, wenn bei ihm keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen bestehen. 2 Die reduzierte Prüfkadenz beträgt zwei Jahre. 3 In den Fällen mit reduzierter Prüfkadenz entfallen in den Zwi-schenjahren die Erstellung und Einreichung der Risikoanalyse, der Prüfstrategie sowie allfällige vorgesehene Aufsichtsprüfun-gen und das Erfordernis zur Einreichung des Prüfberichts. Die Aufsichtsprüfungen und allfällige Nachprüfungen werden im Rahmen des nächsten Prüfjahrs vorgenommen und somit aufgeschoben. 4 Die gesetzlichen Meldepflichten der Prüfgesellschaften sind auch im Fall einer reduzierten Prüfkadenz einzuhalten.	reduzierten reduzierten	Art. 37, Abs. 1: Dito zur Bemerkung betreffend Art. 29, Abs. 1 der Verordnung. sprachliche Anpassung
38	Art. 38 Erstellung der Prüfstrategie Für die Erstellung der Prüfstrategie gilt: a. Für Beaufsichtigte einschliesslich der Aufsichtskategorie 4 wird sie von der FINMA im Austausch mit der Prüfgesellschaft definiert.		

Art.	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	b. Für Beauftragte der Aufsichtskategorie 5 kommt die Prüfstrategie gemäss der Anforderungen im 3. Abschnitt des 1. Kapitels zur Anwendung.		
39	<p>Art. 39 Fristen für Risikoanalyse, Prüfstrategie und Prüfbericht</p> <p>1 Die Risikoanalyse ist der FINMA innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen. Bei neu bewilligten Instituten ist der FINMA die Risikoanalyse innerhalb von drei Monaten nachdem die Bewilligung rechtskräftig geworden ist, einzureichen.</p> <p>2 Die Prüfstrategie ist der FINMA innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen. Bei neu bewilligten Institute ist sie innerhalb von drei Monaten nachdem die Bewilligung rechtskräftig geworden ist, einzureichen. Sie gilt als genehmigt, sofern die FINMA nicht innerhalb von drei Monaten nach Einreichung Anpassungen verlangt.</p> <p>3 Die Prüfberichte sind der FINMA innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. Bei Depotbanken ist er innerhalb von vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der Bank einzureichen.</p>	<p>2 Die Prüfstrategie ist der FINMA innerhalb von sechs Monaten nach nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen.</p>	<p>Sprachliche Korrektur</p>
40	<p>Art. 40 Rechnungsprüfung</p> <p>1 Die Prüfgesellschaft hat die Vorgaben der FINMA und der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zur umfassenden Berichterstattung nach Artikel 728b des Obligationenrechts zu berücksichtigen.</p> <p>2 Für Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) und Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KmGK) reicht die Prüfgesellschaft die umfassende Berichterstattung nach Artikel 728b OR jährlich der FINMA ein, unabhängig von einer allfälligen reduzierten Prüfkadenz.</p> <p>3 Fondsleitungen und Verwalter von kollektiven Kapitalanlagen reichen die umfassende Berichterstattung nach Artikel 728b OR jährlich der FINMA ein, unabhängig von einer allfälligen reduzierten Prüfkadenz.</p>		
41	<p>Art. 41 Geltungsbereich</p> <p>Dieser Abschnitt gilt für die Aufsichtsprüfung von Versicherungsunternehmen.</p>		
42	<p>Art. 42 Risikoanalyse</p> <p>1 Für die Analyse der Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit von Versicherungsunternehmen ergeben, sind die nachfolgenden Absätze 2 bis 4 anstelle von Artikel 3 Absatz 1, 4 und 5 anwendbar.</p> <p>2 Die Prüfgesellschaft ermittelt, ob das Versicherungsunternehmen, die Versicherungsgruppe oder das Versicherungskonglomerat bereits risikomindernde Massnahmen getroffen hat und diese wirksam sind oder im Lauf der kommenden sechs Monate mit Sicherheit solche Massnahmen getroffen werden.</p> <p>3 Fehlen für die ermittelten Risiken Massnahmen, so ist dies in der Risikoanalyse festzuhalten.</p> <p>4 Die FINMA kann hinsichtlich der Durchführung der Risikoanalyse Ausnahmen gewähren.</p>	<p>Art. 42 Risikoanalyse</p> <p>1 Für die Analyse der Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit von Versicherungsunternehmen ergeben, sind die nachfolgenden Absätze 2 bis 4 anstelle von Artikel 3 Absatz 1, 4 und 5 anwendbar.</p> <p>2 Die Prüfgesellschaft ermittelt, ob das Versicherungsunternehmen, die Versicherungsgruppe oder das Versicherungskonglomerat bereits risikomindernde Massnahmen getroffen hat und diese existieren wirksam sind oder im Lauf der kommenden sechs Monate mit Sicherheit solche Massnahmen getroffen werden.</p> <p>3 Fehlen für die ermittelten Risiken Massnahmen, so ist dies in der Risikoanalyse festzuhalten.</p> <p>4 Die FINMA kann hinsichtlich der Durchführung der Risikoanalyse Ausnahmen gewähren.</p>	<p><u>Abs. 2:</u> Die Vorgaben, sowohl in der aktuellen Risikoanalyse Versicherungen (Abs. «Anmerkungen») wie auch in PH 70 definieren ausdrücklich, dass im Rahmen der Erstellung der Risikoanalyse keine expliziten/dedizierten Prüfungshandlungen vorgenommen werden müssen. Die entsprechende Existenz kann beurteilt werden, jedoch erfolgt keine Beurteilung zur Wirksamkeit.</p>

Art.	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
43	<p>Art. 43 Prüfstrategie 1 Für die Erstellung der Prüfstrategie ist der nachfolgende Absatz 2 anstelle der Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 und Artikel 9 anwendbar. 2 Die Prüfstrategie wird von der FINMA festgelegt.</p>		
44	<p>Art. 44 Fristen für Risikoanalyse und Prüfbericht 1 Die Risikoanalyse ist der FINMA innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen. 2 Die Prüfberichte sind der FINMA innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen.</p>		
45	<p>Art. 45 Rechnungsprüfung 1 Die Prüfgesellschaft hat die Vorgaben der FINMA und der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zur umfassenden Berichterstattung nach Artikel 728b OR zu berücksichtigen. 2 Für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungen, welche der Aufsicht der FINMA unterstellt sind, ist eine Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang nach den Artikeln 957–961d OR sowie unter Einhaltung der zusätzlichen Vorgaben der FINMA zu erstellen und einzureichen.</p>		
46	<p>Art. 46 Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.</p>		
Anhang 3	<p>Bestimmung der Höhe des Kontrollrisikos Das Kontrollrisiko wird als hoch eingestuft, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft: – Die Prüfgesellschaft hat bisher keine Prüfhandlungen zum Vorhandensein und Funktionieren von Kontrollen durchgeführt oder; – Die Prüfgesellschaft hat keine Klarheit, dass Kontrollen bestehen oder; – Die Prüfgesellschaft hat die Kontrollen als nicht wirksam beurteilt oder; – Es gibt Hinweise, dass das Kontrollsystem seit der letzten Aufsichtsprüfung wesentlich angepasst wurde. Das Kontrollrisiko wird als mittel eingestuft, wenn die folgenden Kriterien zutreffen: – Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der Prüfhandlungen in Form einer kritischen Beurteilung, welche in den letzten 3 Jahren vorgenommen wurde, festgestellt, dass Kontrollen existieren und – Die Prüfgesellschaft verfügt weder über Hinweise, dass die Kontrollen nicht angemessen und wirksam sind, noch die Kontrollen seit der letzten Aufsichtsprüfung wesentlich angepasst wurden. Das Kontrollrisiko wird als tief eingestuft, wenn die folgenden Kriterien zutreffen: – Die Kontrollen sind angemessen und wirksam und – Die Kontrollen wurden seit der letzten Aufsichtsprüfung nicht wesentlich angepasst.</p>	<p>Das Kontrollrisiko wird als hoch eingestuft, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft: – Die Prüfgesellschaft hat bisher keine Prüfhandlungen zum Vorhandensein und Funktionieren von Kontrollen durchgeführt oder; – Die Prüfgesellschaft hat keine Klarheit, dass Kontrollen bestehen oder; – Die Prüfgesellschaft hat die Kontrollen als nicht wirksam beurteilt oder; – Es gibt Hinweise, dass das Kontrollsystem seit der letzten Intervention Aufsichtsprüfung wesentlich angepasst wurde. Das Kontrollrisiko wird als mittel eingestuft, wenn die folgenden Kriterien zutreffen: – Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der Prüfhandlungen in Form einer kritischen Beurteilung, welche in den letzten 3 Jahren vorgenommen wurde, festgestellt, dass Kontrollen existieren und – Die Prüfgesellschaft verfügt weder über Hinweise, dass die Kontrollen nicht angemessen und wirksam sind, noch die Kontrollen seit der letzten Intervention Aufsichtsprüfung wesentlich angepasst wurden. Das Kontrollrisiko wird als tief eingestuft, wenn die folgenden Kriterien zutreffen: – Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der Prüfungshandlungen in Form einer Prüfung, welche in den letzten 3 Jahren vorgenommen wurde, festgestellt, dass die Die Kontrollen sind angemessen und wirksam sind und – Die Kontrollen wurden seit der letzten Intervention nicht wesentlich angepasst.</p>	<p>Anhang 3 entspricht nicht mehr den Vorgaben im bestehenden Rundschreiben. Die Definition, wann Kontrollen als angemessen und wirksam einzustufen sind ist wesentlich und die Abstützung auf die Prüfung der letzten 3 Jahre hat sich bewährt. Im Weiteren sollte die Formulierung "seit der letzten Aufsichtsprüfung" wieder auf "seit der letzten Intervention" angepasst werden. Da sich diese Beurteilung auf die individuellen Prüffelder bezieht, ist der Verweis auf die «letzte Aufsichtsprüfung» nicht zweckmässig. Dies deshalb, weil im Rahmen der Erstellung der Risikoanalyse keine expliziten/dedizierten Prüfungshandlungen vorgenommen (werden müssen) und folglich der Referenz-Vergleichszeitpunkt je individuelles Prüffeld die «letzte Intervention» sein muss.</p>

Rz	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
1	I. Zweck Dieses Rundschreiben konkretisiert die Aufsichtspraxis der FINMA bezüglich Unvereinbarkeiten mit einem Prüfmandat (Art. 7 Finanzmarktprüfverordnung [FINMA-PV; SR 956.161]), der Meldepflicht der Prüfgesellschaft und beschreibt die ergänzenden Bestimmungen bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen.		
2	II. Geltungsbereich Dieses Rundschreiben richtet sich an: • Banken nach Art. 1a des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0) und Wertpapierhäuser nach Art. 2 Bst. e und 41 des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG; SR 954.1), inkl. Pfandbriefzentralen nach Pfandbriefgesetz (PfG; SR 211.423.4); • Finanzmarktinfrastrukturen nach Art. 2 Bst. a Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG, SR 958.1); • Beaufsichtigte nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c–e FINIG oder Art. 13 Abs. 2 Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31); • Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG, SR 961.01); • Personen nach Art. 1b BankG.		
3	III. Wahl und Wechsel der Prüfgesellschaft Die Wahl und der Wechsel der Prüfgesellschaft nach Artikel 28a FINMAG sind der FINMA durch den Beaufsichtigten unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate vor Einreichung der Risikoanalyse der aktuellen Prüfperiode, zu melden. Die Beaufsichtigten müssen jederzeit über eine aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft verfügen.	Die Wahl und der Wechsel der Prüfgesellschaft nach Artikel 28a FINMAG sind der FINMA durch den Beaufsichtigten unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Risikoanalyse der aktuellen Prüfperiode, zu melden. Die Beaufsichtigten müssen jederzeit über eine aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft verfügen.	Präzisierung: Gemäss dem Wortlaut des Entwurfs müsste die Meldung eines Wechsels der Prüfgesellschaft spätestens 3 Monate vor dem Datum der effektiven Einreichung der Risikoanalyse gemacht werden. Dieses Datum dürfte allerdings 3 Monate im Voraus nicht bekannt sein, weshalb auf die späteste Einreichungsfrist der Risikoanalyse abgestützt werden sollte. Hinweis: Mit der Frist zur Einreichung der jährlichen Risikoanalyse per 30. Juni für Institute nach KAG resp. FINIG ergibt sich eine Meldefrist bezüglich Wechsel der Prüfgesellschaft bis spätestens zum 31. März. Da die meisten Institute die obligationenrechtliche Revisionsstelle gemeinsam mit der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft jeweils im 2. Quartal des Jahres wählen (anlässlich der GV), ist die bestehende Bestimmung in der Praxis schwierig umsetzbar. Bitte bedenken Sie ggf. auch eine alternative Formulierung «... unverzüglich zu melden», sprich ohne 3 Monatsvorgabe.
4	IV. Zusatzprüfungen Zusatzprüfungen nach Art. 4 FINMA-PV sind Bestandteil der Aufsichtsprüfung. Erfordern die Risiken oder das Geschäftsmodell eines Beaufsichtigten eine Zusatzprüfung, kann die FINMA jederzeit eine Zusatzprüfung anordnen. Die Bestimmungen der Aufsichtsprüfverordnung FINMA (SR ...) sind sinngemäss anwendbar.		
5	V. Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat Die Prüfgesellschaften sowie die Prüfer der Beaufsichtigten müssen die Unabhängigkeitsvorschriften nach Art. 111 Revisionsaufsichtsverordnung (RAV; SR 221.302.3) und Art. 7 FINMA-PV einhalten.		

Rz	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
6	Diese sowie die nachfolgenden Ausführungen zur Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat sind auch bei der Anwendung der reduzierten Prüfkadenz (Art. 29 und 37 Aufsichtsprüfverordnung FINMA) zu berücksichtigen.		
7	Für allgemeine Beratungstätigkeiten bestehen keine zeitlichen Beschränkungen bis zum Beginn der ersten Prüfperiode für ein neu angenommenes aufsichtsrechtliches Prüfmandat. Vorgängige Prüf- und Beratungsmandate sind jedoch der FINMA im Zusammenhang mit der Meldung über die Wahl einer Prüfgesellschaft offenzulegen.		
8	Der Begriff des Prüfmandats im Sinne von Art. 8 Abs. 1 FINMA-PV umfasst lediglich die durch den leitenden Prüfer erbrachte Leistung.		
9	Der Begriff des Mandats umfasst alle durch die Prüfgesellschaft erbrachten oder zu erbringenden Leistungen, unabhängig davon, ob es sich um aufsichtsrechtliche oder sonstige Prüfungen bzw. Dienstleistungen handelt.		
10	Der Begriff der aufsichtsrechtlichen Beratung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Bst. a FINMA-PV umfasst grundsätzlich alle aufsichtsrechtlich relevanten Dienstleistungen im Auftrag von Organen und Mitarbeitenden des Beaufsichtigten, namentlich <ul style="list-style-type: none"> • die Entwicklung und Einführung von IT- und Management-Informationssystemen sowie die Entwicklung von Massnahmen zur Behebung von Lücken und Schwachstellen in bestehenden Systemen, • die Entwicklung und Einführung von kundenspezifischen Compliance- und Risikokontroll-/Risikomanagement-Tools, • die Entwicklung von Geschäftsprozessen, • die Erarbeitung von Vorgabedokumenten (z.B. Weisungen), • Coaching, • kundenspezifische Schulungen, • kundenspezifisches Know-How-Transfer, • Begleitungs- und Unterstützungsdienstleistungen. 	<p>...</p> <p>• kundenspezifisches Know-How-Transfer,</p> <p>• Begleitungs- und Unterstützungsdienstleistungen.</p>	<p>Streichung, da zu allgemein formuliert und im Kern bereits durch die beiden Punkte «Coaching» bzw. «kundenspezifische Schulungen» abgedeckt. Auch der ordentliche Austausch während Revisionsarbeiten, z.B. bei der Begründung einer Feststellung, könnte unter diese beiden Punkte fallen.</p>
11	Demgegenüber sind vorgelagerte Beurteilungen (z.B. Pre-Audit-Tätigkeiten) ohne Beratungs- oder begleitende Dienstleistungen möglich bei vollständiger Offenlegung gegenüber der FINMA. Solche Beurteilungen sind kein Hindernis zur Abgabe eines unabhängigen Prüfurteils für ein festgelegtes Prüfgebiet bzw. -feld. Das Prüfobjekt muss hierbei vollständig entwickelt und bereit zur Implementierung sein. Generische Analysen, inkl. Vergleichsanalysen, bei denen die Prüfgesellschaften lediglich nicht institutsspezifische Fakten zusammentragen und keine Empfehlungen abgeben, sind ebenfalls zulässig.	<p>...</p> <p>Generische Analysen, inkl. Vergleichsanalysen, bei denen die Prüfgesellschaften lediglich nicht institutsspezifische Fakten zusammentragen und keine Empfehlungen abgeben, sind ebenfalls zulässig.</p>	<p>Der neu eingeführte Einschub "nicht institutsspezifische" ist unseres Erachtens nicht zweckmässig. Er beschränkt die Möglichkeit, effektive Vergleichsanalysen durchzuführen. Solche Analysen sind essentiell, um den Instituten transparente Einblicke zu geben und ihnen zu helfen, ihre Leistungen mit anderen Marktteilnehmern zu vergleichen. Solchen Analysen stärken die Prüfqualität und auch die Effektivität der Kommunikation gegenüber Verantwortlichen.</p> <p>Ohne einen gewissen Bezug zu institutsspezifischen Fakten sind Analysen von keinem grossen Nutzen. Gemäss Interpretation des Berufsstandes lässt die aktuelle Formulierung auch Vergleichsanalysen inkl. der Verwendung von institutsspezifischen</p>

Rz	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
			<p>Fakten zu. Das Einbringen der Marktsicht (bspw. gewisse KPI-Vergleiche, Umfrageergebnisvergleiche), kommt dem Verständnis eines Instituts hinsichtlich der eigenen Maturität zugute und stärkt die Sicht der Institute auf deren Maturität ggü. dem Markt-Benchmark, was insgesamt einen Nivellierungsdruck des Reifegrades nach oben (sprich eine Stärkung der aufsichtsrechtlichen Prävention) begünstigt, was auch im Sinne der FINMA sein dürfte. Der Mehrwert der fundierten unabhängigen Aussensicht der Prüfgesellschaften kommt gerade auch in solchen Analysen besonders gut zum Tragen. Des Weiteren erfolgen auch im Rahmen ordentlicher Prüfungshandlungen gemäss Prüfstrategie Vergleiche einer institutsspezifischen Situation gegenüber einem Referenzpunkt, welcher neben Aufsichtsrecht und internem Weisungswesen auch die gängige Marktpraxis einschliesst.</p> <p>Aufgrund des ausschliesslichen Fokus auf die Darstellung von allfälligen Abweichungen ohne jegliche Empfehlungen (und folglich ohne direkte Einflussnahme im Rahmen der institutsspezifischen Umsetzung) sind wir auch bei Vergleichsanalysen mit Verwendung institutsspezifischer Fakten der Ansicht, dass analog den Pre-Audits kein Hindernis zur Abgabe eines unabhängigen Prüfurteils besteht. Unbestritten ist, dass kein <i>Self-Audit Threat</i> vorliegen darf und transparente Offenlegung der erbrachten Dienstleistung erfolgt.</p> <p>Eine weitere Einschränkung könnte die Qualität der Prüfungsergebnisse mindern und steht im Widerspruch zu den Zielen einer regulierten und wettbewerbsfähigen Praxis. Wir empfehlen, diese Änderung zu überdenken und analog Änderungsvorschlag den Wortlaut «nicht institutsspezifische» zu streichen, um weiterhin generische, aussagekräftige Analysen (ohne Empfehlungen) zu ermöglichen, die den beaufsichtigten Instituten und Aufsichtsbehörden dienen.</p>
12	Aufsichtsrechtliche Beratungen im Zusammenhang mit einem Bewilligungsverfahren sind ausgeschlossen, falls nach der Bewilligung das Prüfmandat übernommen wird.		
13	Sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Due Dilligence-Tätigkeiten (Buy-Side und Sell-Side, ungeachtet von einer allfälligen Bewilligungspflicht durch die FINMA), bei denen ein in der Schweiz Beaufsichtigter betroffen ist und bei denen es sich nicht nur um die Erstellung von Factbooks oder das Einrichten von Datenräumen handelt, gelten als aufsichtsrechtliche Beratung und sind nicht zulässig. Die Prüfungen gemäss des Fusionsgesetzes (FusG; SR 221.301) und Prüfungen im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung nach Art. 24 Abs. 1 Bst. a FINMAG bleiben vorbehalten.		
14	Für die Durchführung von Leistungen für in- und ausländische Gruppengesellschaften, die Gegenstand der konsolidierten Überwachung der FINMA sind, sind Rz 8–19 anwendbar. Dabei ist nicht entscheidend, ob die Leistung durch die Prüfgesellschaft oder durch eine dem gleichen Netzwerk angehörende Gesellschaft erbracht wird. Der Entscheid, ob eine aufsichtsrechtliche Beratung bei einer nicht der konsolidierten Aufsicht		

Rz	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	der FINMA unterstellten in- oder ausländischen Gruppengesellschaft zulässig ist, hängt insbesondere von der Relevanz der betroffenen Gruppengesellschaft, bei welcher eine Beratung vorgesehen ist, sowie von der Art und dem Umfang der geplanten Beratung ab.		
15	Ein Secondment eines Mitarbeiters der Prüfgesellschaft bei der internen Revision des Beaufsichtigten ist zulässig, sofern der Mitarbeiter keine Entscheidungsbefugnisse hat und das Secondment eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet.		
16	Secondments von Mitarbeitern der internen Revision bei Prüfgesellschaften sind zulässig, sofern sie pro Person einmalig stattfinden und auf maximal sechs Monate beschränkt sind.	Secondments von Mitarbeitern der internen Revision bei der aktuell beauftragten Prüfgesellschaften sind zulässig, sofern sie pro Person maximal alle fünf Jahre einmalig stattfinden und auf maximal sechs Monate pro Einsatz beschränkt sind.	Die Prüfgesellschaft darf sich auf die Arbeiten der internen Revision abstützen, sofern die Prüfungen der internen Revision den Prüfgrundsätzen (Art. 5 Abs. 3 FINMA-PV) entsprechen (Art. 18 E-Verordnung der FINMA über die Aufsichtsprüfung). Mitarbeitern der internen Revision können während Secondments bei Prüfgesellschaften nützliche Erfahrungen bei der Anwendung der Prüfgrundsätze sammeln (Training on the Job). Einmalige Secondments schränken die Gewinnung dieser Praxiserfahrung ein. Wir schlagen vor, die Regelung für Secondments weniger einzuschränken, wie vorgeschlagen z.B. auf maximal alle fünf Jahre.
17	Weitere Secondments sind erlaubt, wenn der Secondee eine Tätigkeit ausübt, welche aufsichtsrechtlich im Rahmen eines Auftragsverhältnisses zulässig ist und er keine Entscheidungsbefugnis innehat.	Weitere Secondments sind erlaubt, wenn der Secondee eine Tätigkeit ausübt, welche aufsichtsrechtlich im Rahmen eines Auftragsverhältnisses zulässig ist und diese den Vorgaben der Randziffern 9 bis 16 nicht widerspricht , und er keine Entscheidungsbefugnis innehat.	Präzisierung
18	Eine darüberhinausgehende Zurverfügungstellung von Personal ist nicht zulässig.		
19	VI. Information und Involvierung der SNB bei der Prüfung von systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen Bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen gilt: • Die Risikoanalyse ist zusätzlich der SNB einzureichen. • Bei der Erstellung der Prüfstrategie wird auch die SNB involviert. • Die Berichterstattung ist zusätzlich der SNB einzureichen.		
20	VII. Bewilligungsprüfungen Für Prüfungshandlungen im Rahmen der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach den Finanzmarktgesetzen (sog. Bewilligungsprüfungen) gelangen die Prüfgrundsätze nach Art. 10–19 Aufsichtsprüfverordnung FINMA sinngemäss zur Anwendung.		

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Stefan Kurt
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Per Mail zugestellt an: stefan.kurt@finma.ch

Basel, 21. Mai 2024
MST, 058 330 63 42

Neue Aufsichtsprüfverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre laufende Anhörung zur neuen Aufsichtsprüfverordnung FINMA. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme und danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Die Revision sieht vor, das bestehende FINMA-Rundschreiben «Prüfwesen» (FINMA-RS 2013/3) in eine neue Aufsichtsprüfverordnung FINMA zu überführen, einzelne verbleibende Inhalte in einem neuen FINMA-Rundschreiben «Prüfwesen» (FINMA-RS 2024/x) zu definieren und bisherige Anhänge des Rundschreibens separat als Vorlagen weiterzuführen.

- **Wir teilen die Darstellung der FINMA, wonach es sich bei diesem Vorhaben um eine hauptsächlich formelle Revision handelt bzw. mit der Überführung kaum materielle Anpassungen des Prüfwesens verbunden sind.**
- **Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die vorgeschlagene Revision. Unsere wenigen Bemerkungen beziehen sich auf den Umgang mit zukünftigen Änderungen der neuen Vorlagen sowie auf ausgewählte Aspekte.**

Grundsätzliche Bemerkungen

Selbstverständlich ist uns bewusst, dass auch der Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität vom 10.4.2024 («TBTF-Bericht») das duale Aufsichtsmodell thematisiert. Insbesondere sehen Massnahmen 10 und 11 die Prüfung gezielter Anpassungen sowie einer möglichen Abschaffung des dualen Systems für systemrelevante Banken vor. In der vorliegenden Stellungnahme gehen wir bewusst nicht auf diese Grundsatzfragen ein, sondern beschränken uns auf eine Positionierung zur geplanten Überführung.

Zusätzlich verweisen wir an dieser Stelle auch auf unsere Eingabe an die FINMA im Rahmen der vorangegangenen Ex Post Evaluation der Teilrevision von FINMA-RS 2013/3 (ausgefüllter Fragebogen vom 31.10.2022).

Im Zusammenhang mit der Überführung der Anhänge des bisherigen Rundschreibens in neue «Vorlagen» für die Berichterstattung wird bekanntlich in Aussicht gestellt, dass «die Betroffenen bei wesentlichen Änderungen weiterhin angehört werden» (Erläuterungsbericht, Kernpunkte, S. 3). Während die damit verbundene Flexibilität aus unserer Sicht im Grundsatz zu begrüssen ist, wird der Handhabung entsprechender Konsultationen (gemäss Aufsichtsprüfverordnung, Art. 22 Abs. 2) grosse Bedeutung zukommen. In diesem Sinne legen wir Wert darauf, dass wir uns zu allfälligen wesentlichen Anpassungen der Vorlagen vorgängig werden äussern können und dass für die Wesentlichkeit keine unverhältnismässig hohen Hürden festgelegt werden.

Spezifische Hinweise

- Im Entwurf der neuen Aufsichtsprüfverordnung wird im Zusammenhang mit Prüfungen durch die interne Revision neu der Begriff «Überprüfung» verwendet (Art. 18 Abs. 1 a und b sowie Abs. 2). Dieser Begriff ist unüblich und wird weder in der Finanzmarktpfverordnung FINMA (Art. 5 Abs. 3, Begriff «Prüfungen der internen Revision») noch im Prüfungshinweis (PH) 70 (Begriff «Prüfhandlungen der Internen Revision») oder in den relevanten Berufsgrundlagen der internen Revision (IIA IPPF 2017 bzw. IIA GIAS 2024) verwendet. Wir empfehlen, branchenübliche Begriffe wie «Prüfung» zu verwenden. Ansonsten wäre an geeigneter Stelle zu definieren, welche Unterscheidung zwischen «Prüfung» bzw. «Überprüfung» im Kontext der internen Revision bezweckt wird.
- Bei Nettorisiko «mittel» ist neu alle sechs Jahre als Prüftiefe nur eine «kritische Beurteilung» vorgesehen (Aufsichtsprüfverordnung, Art. 28), im Gegensatz zur bisherigen «Prüfung» (FINMA-RS 2013/3, Rz 88). Wir fragen uns, inwiefern diese Anpassung beabsichtigt ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung



Dr. Markus Staub
Leiter Prudentielle Regulierung



Felix Muff
Leiter Legal & Compliance